

web: www.jagd-bgld.at email: office@jagd-bgld.at

Verbandspräsident: Mag. Johann Grandits mobil: 0664-1385311 Verbandssitz: 7350 Oberpullendorf, Hauptstr. 11/7

Zustelladresse: 8292 Hackerberg 119

Stellungnahme des Jagdverbandes Burgenland zu den Begutachtungsentwürfen betreffend Jagdgesetz, Wildstandsregulierungsverordnung und Krähenvögel

An das

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 4

zu ZI.: 2024-000-684-1/7 OE VR

per Mail: post.vr@bgld.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein "Jagdverband Burgenland" dankt für die Einladung zur Stellungnahme und beehrt sich zu den oben angeführten Materien folgende Stellungnahme abzugeben:

a) Jagdgesetz:

Zu § 3 Abs. 9 wird angeregt die Ausnahme vom Verbot des § 100 auch auf die Hegeringleiter auszudehnen.

Zu § 63 Abs 3 wird angeregt, die Prüfungskommission unverändert zu belassen und die Aufteilung der einzelnen Prüfungsbereiche untereinander so aufzuteilen, dass die Waffenkunde vom Vorsitzenden der Prüfungskommission abgeprüft wird, da dieser Bereich eng mit den jagdgesetzlichen Vorschriften zusammenhängt.

Der sichere Umgang mit der Waffe kann auf der Schießstätte von der gesamten Kommission ev. unter Beiziehung eines Sachverständigen überprüft werden.

Zu § 82 Wildstandsregulierung wird angeregt, sowohl für das Wildtiermanagement Rehwild und Rotwild und soweit vorhanden auch für das Muffelwild ein standardisiertes Planungsinstrument zu entwickeln, das für die Behörde und auch



web: www.jagd-bgld.at email: office@jagd-bgld.at

Verbandspräsident: Mag. Johann Grandits mobil: 0664-1385311 Verbandssitz: 7350 Oberpullendorf, Hauptstr. 11/7

Zustelladresse: 8292 Hackerberg 119

für die Jagdausübungsberechtigten transparent und nachvollziehbar ist. Ansätze dazu gibt es in der Wildstandsregulierungsverordnung. Darin muss ein methodischer Ansatz entwickelt werden, der für jedes Revier und für jeden Hegering gültig und nachvollziehbar ist.

Dazu sind in einem ersten Abschnitt die Planungsprämissen für jeden Hegering/Bezirk zu erarbeiten und auf Basis dessen die Planung zur erarbeiten. Konzepte dazu gibt es bereits.

Auf § 84 Abs. 4 wird im Punkt "Wildstandsregulierungsverordnung" eingegangen werden.

Zu § 86 wird angeregt einerseits die bisherige "flächendeckende" Bewertung zu belassen – diese hat sich einerseits bewährt und andererseits bringt eine "stichprobenartige" Bewertung die Gefahr mit sich, dass sich bestimmte Betroffene einer "unsachlichen Ungleichbehandlung" unterzogen fühlen könnten.

Also Folge könnte es zu unnötigen Zerwürfnissen sowohl innerhalb der Jägerschaft als auch zwischen den Betroffenen und den Organen, die die "Stichprobe" ziehen kommen. Ein stichprobenweises Verfahren ist für den Bezirksjägermeister und den Hegeringleiter ungleich aufwendiger.

Weiters darf vorgeschlagen werden, dass für den Fall KEINES einvernehmlichen Ergebnisse NICHT ein weiterer Bezirksjägermeister, sondern ein gerichtlich beeideter Sachverständiger als drittes Mitglied der Bewertungskommission beigezogen werden soll.

Auch die vorsorgliche Nominierung von Ersatzmitgliedern (für den Fall von Verhinderungen) erschiene sinnvoll.

Zu § 99 Abs. 6 ist anzumerken, dass es möglicherweise in verschiedenen Hegeringen (aus welchen Gründen auch immer) zu Problemen mit der Abhaltung von drei Sitzungen pro Jahr kommt.

Allerdings scheint es zur Wahrung der Kommunikation und zur Bildung einer Gesamtschau der jagdlichen Situation im Hegering geboten die Zahl zu belassen – allenfalls aber auf zumindest ZWEI zu reduzieren.



web: www.jagd-bgld.at email: office@jagd-bgld.at

Verbandspräsident: Mag. Johann Grandits mobil: 0664-1385311 Verbandssitz: 7350 Oberpullendorf, Hauptstr. 11/7

Zustelladresse: 8292 Hackerberg 119

Zu § 86 Abs 3 wird angeregt, dass die Bewertungskommission aus der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister und einer von der BJMIn oder dem BJMer zu ernennenden fachkundigen Person seines Vertrauens bestehen sollte. Der BJM nominiert auch ein fachkundiges Ersatzmitglied. Der Nachweis einer einschlägigen Befähigung zur Altersbestimmung aufgrund der Zahnanalyse ist nachzuweisen.

Laut Gesetz ist der HR die kleinste Planungseinheit bei Rot- und Muffelwild. Die Gesetzesauslegung lässt aber zu, dass einzelne – größere – Reviere einen eigenen Abschussplan zugeteilt bekommen.

Die Bewertung der Hirschtrophäen sollte gemeinsam von BJM und dem zuständigen Hegeringleiter durchgeführt werden, wobei der BJM die Möglichkeit haben sollte, auch hier eine fachkundige Person seines Vertrauens aus der Jägerschaft – oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, wie bei der Abschussplanung, beizuziehen.

Dem Hegeringleiter wird per Gesetz ein erlegter Hirsch in grünem Zustand vorgelegt und Wildkörper, Gewicht, Trophäe mit all ihren Merkmalen beurteilt. Diese Kriterien sollten ebenso bei der Entscheidungsfindung gemeinsam mit den Ergebnissen der Zahnabschliff Bewertung berücksichtigt werden!

Die Jäger eines Hegerings sollten das Recht haben, die erlegten und bewerteten Trophäen besichtigen zu können, wodurch die Bewertung der Kommission transparent gemacht wird.

Zu § 95 Im Zuge der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wurde mittels Verordnung - die Benützung von "Nachtsichtgeräten" bzw. entsprechenden Zielhilfen legalisiert.

Allerdings nur für die Jagd auf Wildschweine (mehr war ja mit Verordnung nicht möglich).

Es wird daher angeregt das entsprechende "Verbot sachlicher Art" aufzuheben, womit dann die Verwendung dieser technischen Hilfsmittel bei der Jagd auf alles Wild, dass NICHT unter das Verbot der Nachtjagd fällt, zulässig wäre.

Die Annahme, dass ein Jäger der auf Sauen ansitzt (am Hochstand) vor einer Schussabgabe auf einen Fuchs das "Nachtzielfernrohr" gegen ein "normales" Zielfernrohr austauscht ist doch etwas lebensfremd.



web: www.jagd-bgld.at email: office@jagd-bgld.at

Verbandspräsident: Mag. Johann Grandits mobil: 0664-1385311 Verbandssitz: 7350 Oberpullendorf, Hauptstr. 11/7

Zustelladresse: 8292 Hackerberg 119

Zu § 99 wird angemerkt, dass es nicht sinnvoll erscheint Personen die sich im Hegering selbst nicht jagdlich betätigen zu Hegeringleitern zu wählen. Die in der Novelle angedachte Erweiterung des Kreises der möglichen Kandidaten mag zwar im Falle unüberbrückbarer Konflikte im Hegering die "ultima ratio" sein ALLERDINGS fällt diese Bestimmung schon massiv "aus dem Rahmen". Es ist absolut unüblich, dass Personen, denen kein aktives Wahlrecht zu kommt ein passives Wahlrecht zuerkannt wird.

Zu § 162 Abs. 5 darf angemerkt werden, dass es sich zwar lediglich um die Behebung eines "Redaktionsversehens" der seinerzeitigen Novelle handelt ABER zumindest der jeweilige Bezirksjägermeister (und allenfalls auch der jeweilige Hegeringleiter) an Stelle des seinerzeitigen Landesjagverbandes informiert werden sollten.

Zusätzliche Anmerkungen bzw. Anregungen:

Zu §§ 66 Abs 1 und 71 Abs.2 letzter Satz:

Diese Bestimmungen stehen (zumindest jagdrechtlich – die zivilrechtlichen und eventuellen dienstrechtlichen Aspekte sollten im Jagdgesetz keine Rolle spielen) in einem krassen Widerspruch.

Einerseits ersetzt bei einer "revierfremden" Person (Jagdgast) die bloße Anwesenheit eines Jagdschutzorganes die "Jagderlaubnis" – andererseits bedarf ein selbst jagendes Jagschutzorgan einer "Jagderlaubnis". Dieser Widerspruch wäre durch Entfall des letzten Satzes von § 71 Abs. 2 aufzulösen.

b) Wildstandsregulierungsverordnung:

Aaskrähen und Elstern:

Bezüglich des Entfalles von Aaskrähen und Elstern (logische Konsequenz der grundlegenden Systemänderung) ist nichts anzumerken.

Rotwild:

Bezüglich der beim Rotwild angedachten Veränderungen ist anzumerken, dass diese unter mehreren Aspekten kritisch hinterfragt wurden bzw. werden.



web: www.jagd-bgld.at email: office@jagd-bgld.at

Verbandspräsident: Mag. Johann Grandits mobil: 0664-1385311 Verbandssitz: 7350 Oberpullendorf, Hauptstr. 11/7

Zustelladresse: 8292 Hackerberg 119

In ganz Österreich beginnt die Schusszeit Rotwild Hirsche Klasse I, II und III am 1. August. Entscheidend für einen korrekten Abschuss nach Abschussplan ist das Alter. Um jedoch die Erlegung von Basthirschen bis 15.8. zu vermeiden, kann man das in einer Verordnung untersagen.

Die Schusszeit für Kahlwild bis 15.1. auszudehnen ist wildbiologisch problematisch, hat das Rotwild doch bereits auf Winterstoffwechsel umgestellt. Das Rotwild wird heute vom 1.5. bis 31.12. bejagt. Den Tieren steht eine Winterruhe und entsprechend lange Schonzeit zu. Sie einem noch längeren Jagddruck auszusetzen ist nicht tierschutzgerecht.

Aufgrund der Regelung, dass das Jagdjahr nunmehr deckungsgleich mit dem Kalenderjahr ist, könnte eine das Jagdjahr überschreitende Schusszeit sowohl was die Abschussplanung als auch die Abschusserfüllung (insbesondere am Ende von Planungsperioden und noch viel mehr am Ende von Jagdperioden, insbesondere bei solchen mit Pächterwechseln) zu massiven Unstimmigkeiten führen.

Auch für die Jagdbehörden wäre mit einem administrativen Mehraufwand (quasi "Rechnungsabgrenzung") zu rechnen und zu guter Letzt sehen die Jagdausübungsberechtigten von "Feldrevieren" durch den späteren Beginn der Schusszeit eine Benachteiligung gegenüber Jagdausübungsberechtigten von "Waldrevieren".

Aus all diesen Gründen wird ersucht diese Rechtslage nicht zu verändern.

Somit wäre dann auch die geplante neue Bestimmung des § 84 Abs. 4 (siehe oben) obsolet.

c) "Krähengesetz"

Die in Aussicht genommene Neureglung betreffend Aaskrähe und Elster wird, insbesondere in Hinblick auf die Problematik des Verhältnisses der landesrechtlichen zu den unionsrechtlichen Vorschriften zur Kenntnis genommen.

Dass diese Vögel zukünftig nicht mehr als "Wild" erlegt, sondern als sonstige wildlebende Tiere "entnommen" werden, stellt aus Sicht der Jägerschaft kein Problem dar.

Allerdings seien folgende Anmerkungen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung gemacht:



web: www.jagd-bgld.at email: office@jagd-bgld.at

Verbandspräsident: Mag. Johann Grandits mobil: 0664-1385311 Verbandssitz: 7350 Oberpullendorf, Hauptstr. 11/7

Zustelladresse: 8292 Hackerberg 119

a) Anzahl:

Es wird angeregt die Anzahl nicht im Gesetz festzulegen, sondern durch eine Verordnungsermächtigung für das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung eine entsprechende Flexibilität zu ermöglichen. Verordnungen sind bekanntlich wesentlich einfacher und schneller an sich ändernde Umstände anzupassen.

b) Zulässige Waffen bzw. Munition:

Weiters wird DRINGEND ersucht die Waffenbestimmung (§3 Abs. 1) wie folgt zu formulieren:

"Die Entnahme ist mit jenen Waffen zulässig die für die Jagd auf Niederwild zugelassen sind, wobei bei der Verwendung von Schrotgewehren nur Schrote mit einer Korngröße von 2,5 mm oder größer zulässig sind."

Die im Entwurf enthaltene Formulierung würde nämlich bedeuten, dass lediglich Schrotgewehre (Flinten) zulässig wären und die üblichen "Schonzeitkaliber" (mit denen auch wesentlich stärkeres Wild wie z.B. Füchse oder Dachse erlegt werden dürfen) auf Krähenvögel unzulässig wären.

c) Allgemeine Anmerkung:

Zusätzlich darf, im Sinne einer klaren Abgrenzung zur eigentlichen "Jagd" angeregt werden in diesem Gesetz (und auch einer allfälligen Verordnung) an Stelle des Wortes "Erlegung" durchgängig das Wort "Entnahme" zu verwenden.

d) Mögliche Erweiterung:

Es wird ersucht die Hinzunahme des "Eichelhähers" in die einer Entnahme zulässigen Arten zu prüfen.



web: www.jagd-bgld.at email: office@jagd-bgld.at

Verbandspräsident: Mag. Johann Grandits mobil: 0664-1385311 Verbandssitz: 7350 Oberpullendorf, Hauptstr. 11/7

Zustelladresse: 8292 Hackerberg 119

Für den Jagdverband Burgenland



Ewald F R A N K 1.Vizepräsident (m.d.W.d.G.b.)

Knal Evold

Mag. Robert HERZ 2.Vizepräsident (m.d.W.d.G.b.)

Robert Hay